

Allgemeine Lieferbedingungen

EPH elektronik Produktions- und Handelsgesellschaft mbH
Rudolf-Diesel-Straße 18, 74354 Besigheim-Ottmarsheim, Germany

Stand 07/2024

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend: „AGB“) gelten nur für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen gemäß §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
 (2) Unsere AGB gelten für alle gegenwärtigen und alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn bei Letzteren nicht nochmals hierauf hingewiesen wird.
 (3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers/Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2 Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, aus diesen ergibt sich ausdrücklich etwas anderes.
 (2) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer.
 Der Kunde wird in diesem Fall über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
 (3) Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

§3 Preise

(1) Soweit die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erfolgen kann, gelten für unsere Lieferung unsere zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise, unter Beibehaltung eines etwaig ursprünglich vereinbarten (Mengen-)Rabatts. Wir behalten uns ferner vor, Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen (z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, Energiekosten- oder Materialpreisseigerungen, Veränderungen von gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen) eintreten, die nicht durch Kostensenkungen ausgeglichen werden.
 (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. Die Berechnung der Ware erfolgt nach termingerechter Fertigstellung und Versandbereitschaft.
 (3) Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss oder wird uns nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Kunden Bedenken bestehen, so können wir die sofortige Begleichung sämtlicher Geldforderungen verlangen, auch wenn diese gestundet sein sollten. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen in Abwicklung befindlichen Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder sein Gegenanspruch auf denselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht.

§5 Lieferung, Gefahrübergang, Lieferzeit, Teillieferungen

(1) Wir liefern ab Werk Besigheim-Ottmarsheim (EXW Incoterms 2020). Ist die Versendung der Ware vereinbart, geht die Gefahr – auch wenn wir die Lieferung vornehmen oder die Versendungskosten übernommen haben – mit der Absendung, spätestens mit Verlassen unseres Werks oder Lagers auf den Kunden über.
 (2) Verpackungs-, Verladungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie alle etwaigen sonstigen Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden.
 (3) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
 (4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
 (5) Bei höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, können wir für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken oder einstellen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden Ersatzansprüche zustehen.
 (6) Zu Teillieferungen sind wir ebenso berechtigt wie zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit, sofern (a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
 (7) Der Kunde untersucht die Ware bei Erhalt auf Transportschäden. Er informiert die Transportperson

unverzüglich über einen Transportschaden und lässt sich den Schadensvermerk auf Frachtbrief, Speditionsauftrag oder Lieferschein abzeichnen. Der Kunde wird auch uns unverzüglich mit einem Schadensprotokoll über den Transportschaden informieren.

§6 Gewährleistung

(1) Die Ware ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Diese ergibt sich aus unserer Produktbeschreibung und der schriftlichen Auftragsbestätigung.
 (2) Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Ware setzen unverzügliche Untersuchung der Ware und Rüge des Mangels nach Ablieferung im Fall offensichtlichen Mangels, bei nicht offensichtlichem Mangel ab Entdeckung voraus. Ist der Kunde Kaufmann, bleiben handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügeobligationen unberührt (§ 377 HGB).
 (3) Der Kunde gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen – auch durch Dritte – zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus und hätte der Kunde dies erkennen können, ist der Kunde verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.
 (4) Bei Mängeln sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz in den Schranken des § 7 verlangen.
 (5) Mängelansprüche kann der Kunde nicht abtreten.
 (6) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht.
 (7) Beabsichtigt der Kunde den Einbau oder das Anbringen der Ware, hat er bereits bei Wareneingang die für den Einbau oder das Anbringen und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen Eigenschaften zu prüfen und uns Mängel unverzüglich in Textform anzuseigen, soweit eine solche Prüfung nach Art und Beschaffenheit der Ware zumutbar ist. Unterlässt der Kunde eine solche Prüfung, handelt er grob fahrlässig im Sinne von § 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S. 2 BGB. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Kunden in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel von uns arglistig verschwiegen wurde oder wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
 (8) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) und § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, wie der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§7 Haftungsbeschränkungen

(1) Unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns bekannten Umstände rechnen mussten. Für einen Verzugsschaden haften wir nur bis 10% des Preises der in Verzug befindlichen Lieferung. Unsere Haftung für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierenden Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.
 (2) Bei der Bestimmung der Höhe der von uns zu erfüllenden Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sind unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldsbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation von Teilen angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir tragen sollen, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Teile stehen.
 (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter sowie unsere Erfüllungsgehilfen.

§8 Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen

(1) Die Verjährung von Ansprüchen des Kunden wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungswweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährung.
 (2) Auch für Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
 (3) Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen

sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsrechten des Kunden bleibt ebenfalls unberührt.

§9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Soweit wir mit dem Kunden Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
 (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.
 (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
 (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern die Abtretung mitteilt.
 (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache.
 (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen un trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Haupt sache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
 (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sicheren Forderungen mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
 (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an unserem Geschäftssitz in Besigheim-Ottmarsheim oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Kunden. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Kunde keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Sitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden bekannt sind.
 (3) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz in Besigheim-Ottmarsheim.
 (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.